





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Terminverschiebung der Müllabfuhr, Abfuhr der Gelben Säcke und Glas an Ostern 2025	3
◆ Verkaufsoffener Sonntag am Erdbeerfest im Stadtteil Mainz-Gonsenheim	3
◆ Allgemeinverfügung	4
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	5
◆ Keine Veröffentlichungen	5
→ Gremien	5
◆ Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung	5
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz Finthen	6
◆ Sitzung des Sportausschusses	6
→ Stellenausschreibungen	7
◆ Hauptamt: Abteilungsleitung	7
◆ Hauptamt: Sachbearbeitung	7
◆ Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Sachbearbeitung	7
◆ Amt für Kultur und Bibliotheken: Bereichsleitung	7
◆ Feuerwehr: Leitung	7
◆ Gutenberg Museum: Bibliothekar:in	7
◆ Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung	7
◆ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung	7
◆ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung	7
◆ Grün- und Umweltamt: Personalsachbearbeiter:in	7
◆ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung	7
◆ Amt für Wirtschafts- und Strukturförderung: Abteilungsleitung	7
◆ Stadtreinigung Eigenbetrieb der Stadt Mainz: Sachbearbeitung	7
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Projektleitung	7
◆ Kommunale Datenzentrale: IT-Administration	7
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Abteilungsleitung	7
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung	8
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung	8
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung	8
◆ Bauamt: Abteilungsleitung	8
◆ Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung	8

◆ Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung	8
◆ Direkt bewerben	8

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Terminverschiebung der Müllabfuhr, Abfuhr der Gelben Säcke und Glas an Ostern 2025

In der **Karwoche** wird die Wochenleistung der Müllabfuhr (Restabfall, Bio und Papier) an den vier Arbeitstagen Montag bis Donnerstag (14.-17. April 2025) erbracht. Die Abfuhr findet hierbei entweder am planmäßigen Abfuhrtermin oder einen Tag **früher** statt.

Die Abholung des Gelben Sacks in Mainz-Gonsenheim wird auf Samstag den 12. April 2025 **vorgezogen**.

Die Montagsleerung Glas vom 14. April 2025 wird auf Samstag, den 12. April 2025 **vorgezogen**.

Alle übrigen Entsorgungstermine für Gelbe Säcke und Glas werden in der Karwoche um einen Tag **vorgezogen**.

In der **Woche nach Ostern** verschieben sich alle Leerungstermine um einen Tag zum folgenden Wochenende hin. Letzter Leerungstag ist demnach Samstag, der 26. April 2025.

Die KAW bittet, die Abfall- und Wertstoffbehältnisse entsprechend den geänderten Abfuhrterminen rechtzeitig zugänglich zu machen.

Alle Terminverschiebungen sind im Abfallkalender auf der Internetseite der KAW (Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen, mz.kaw-mainz-bingen.de) oder über die telefonische Abfallberatung (Tel. 12 34 56) abrufbar.

Mainz, 01. April 2025

gez.

Bernhard Eck
Vorstand

Verkaufsoffener Sonntag am Erdbeerfest im Stadtteil Mainz-Gonsenheim

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 25.05.2025 anlässlich des Erdbeerfestes im Stadtteil Mainz-Gonsenheim

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 25.05.2025, dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Stadtteil Mainz-Gonsenheim in dem Bereich, umgrenzt von der Breiten Straße, Hermann-Ehlers-

Straße, Kirchstraße und Budenheimer Straße, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen, die außerhalb des vorgeschriebenen Bereiches liegen, aber unmittelbar an den bezeichneten Straßenzug angrenzen, werden ebenfalls von dieser Rechtsverordnung erfasst.

§ 2

- (1) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (2) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 25. Februar 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete



Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Landeshauptstadt Mainz

Bezug: §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung, § 1 Abs. 1 NatSchZuVO vom 21. Mai 2021, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Gegenstand der Verfügung

1. Der Betrieb von Mährobotern in Mainz ist in der Zeit zwischen einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des Folgetages (Daten abrufbar unter <https://www.mainz.de/service/wetter.php>) durchgängig untersagt.

2. Ausnahmen

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters während des zeitlichen Geltungsbereiches entsteht.

Ausnahmen sind insbesondere denkbar bei Rasenflächen auf Dächern.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Westeuropäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igel, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekanntes Ausmaßes attestiert. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten aber wenig konkrete Daten. Jedoch zeigen Langzeitmessungen überfahrener Igel in Bayern, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren stattgefunden haben, dass die Anzahl der Totfunde um ca. 80 % zurückgegangen ist¹.

Dies ist jedoch nicht auf die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind auch hier weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. Igel finden in Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen geeignete Ersatzlebensräume, so dass die Bestände in den städtischen Bereichen zum Teil die in der freien Landschaft übertreffen. Insbesondere naturnahe Gärten bieten hier viel Potential. Städte stellen hiermit ein wichtiges Refugium für diese Art dar und tragen somit eine besondere Verantwortung für ihren Schutz. Doch gerade in Gärten werden Mähroboter eingesetzt, die eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel darstellen². Jene können gravierende Schnittverletzungen bei Igel verursachen, die größtenteils zum Tode führen³. Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt eine enorme Gefahr für Igel dar, da die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tiere nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Technische Lösungen, die zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in jene integriert werden, sind aktuell noch nicht ausgereift. Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wirbeltiere, wie beispielsweise Erdkröten und andere Amphibien minimiert. Besitzer:innen/Betreiber:innen eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1

¹ Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11: 309–314.

² <https://wua-wien.at/tierschutz/baumanahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-rasenmaehroboter-2> (abgerufen am 26.09.2024).

³ Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.



BNatSchG. Entsprechend den Hauptaktivitätszeiten des Igels, die sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten erstrecken, gilt das Betriebsverbot für Mähroboter in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages. Das Verbot der Inbetriebnahme bezieht sich lediglich auf die Nachtzeiten und stellt damit keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar. Somit handelt es sich bei dem Verbot um eine zumutbare Einschränkung, die als Schutzmaßnahme angemessen und verhältnismäßig ist.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO) in Verbindung mit § 2 Abs. 4, 6 S. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist die Stadt Mainz als Untere Naturschutzbehörde die hierfür sachlich und örtlich zuständige Naturschutzbehörde. Der Westeuropäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Grundsätzlich hätte ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer des Vorverfahrens sowie eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für Igel bestünden. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, die gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Roboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und

Interessen, insbesondere die Interessen der Mähroboternutzer:innen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel sind und das Verbot des Betriebens von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und der Verhinderung von Gefahren für die Igel überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz in Mainz erhoben werden.

Mainz, den 18. März 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen

→ **Gremien**

Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung

Einladung

zur Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung
am Donnerstag, 10.04.2025, 17.30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Foyer, Löwenhofstr. 1 / Große
Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Begrüßung durch die Sprecherin
2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21. Januar 2025
3. Änderung der Geschäftsordnung des Beirates Bürgerbeteiligung der Stadt Mainz
Vorlage: 0479/2025



4. Ausblick: Bericht über die Beteiligungsveranstaltungen
5. Vorstellung Kommunale Wärmeplanung (Grün- und Umweltamt)
6. Bericht Straßenbahnstadt Mainz - Teilprojekt 2 Innenstadt (Mainzer Mobilität)
7. Verschiedenes

Mainz, 31. März 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Johanna Herz
Sprecherin

b) nicht öffentlich

21. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
22. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 03. April 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manfred Mahle
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Mainz Finthen

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen
am Dienstag, 08.04.2025, 19:00 Uhr,
Layenhof Gebäude 5856, Am Flugplatz 8,
55126 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung zum Thema Lärmkonzept

Anträge

2. Instandsetzung Wirtschaftswege (FDP)
3. Geschwindigkeit Spielstraße (SPD)
4. Sichere Schulwege 1 (SPD)
5. Sichere Schulwege 2 (SPD)
6. Prüfantrag Baumnachpflanzung (CDU)
7. Prüfantrag Parkflächen (CDU)
8. Standuhr Endhaltestelle Römerquelle (CDU)
9. Schulweg Uhlerborner Straße (Grüne)
10. Einwohnerfragestunde

Anfragen

11. Gutachten zum Mikroklima Peter Härtling Schule (FDP)
12. Informationsseite für den Layenhof (SPD)
13. Einrichtung Schulsporthalle P-H-G (SPD)
14. Haltestellen (CDU)
15. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
16. Sachstandsberichte
17. Beschlussvorlagen
18. Verkehrskommission
19. Mitteilungen und Verschiedenes
20. Stadtteilmittel

Sitzung des Sportausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Sportausschusses
am Dienstag, 08.04.2025, 16:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 21.11.2024
2. Prioritätenliste Vereinsbaumaßnahmen 2025 Förderung durch das Land
Vorlage: 0330/2025
3. Sanierungsmaßnahmen städtischer Sportanlagen 2025
- Sportanlage Schillstr./1817, Sanierung Großspielfeld/Kleinspielfeld, Laufbahn
- Kunstrasensanierung Kleinspielfeld Mainz-Ebersheim
- Kunstrasensanierung Sportplatz Gonsenheim
4. Sachstand Großsporthalle



5. Mitteilungen
- Vertrag Schwimmbad Mombach
 - Halbmarathon 2025
 - Special Olympics 2025
 - Drei-Brücken-Lauf 2025
 - Firmen-Lauf 2025
 - Termin Sportausschuss

Mainz, 14.März 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Vorsitz

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Hauptamt: Abteilungsleitung
Abteilungsleitung Pressestelle (m/w/d)
Kennziffer 10/04

Hauptamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung
Protokoll/Internationales/Städtediplomatie (m/w/d)
Kennziffer 10/05

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt:
Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Versicherungs- und
Schadensangelegenheiten (m/w/d)
Kennziffer 30/08

Amt für Kultur und Bibliotheken: Bereichsleitung
Bereichsleitung Medienwerbung und -bearbeitung
(m/w/d)
Kennziffer 42/01

Feuerwehr: Leitung
Leitung technische Werkstätten (m/w/d)
Kennziffer 37/07

Gutenberg Museum: Bibliothekar:in
Bibliothekar:in (m/w/d)
Kennziffer 451/01

Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Amtsvormundschaft, Beistandschaft,
Beurkundungswesen (m/w/d)
Kennziffer 51/14

Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Grün- und Naherholungsplanung
(m/w/d)
Kennziffer 67/16

Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Landschaftsentwicklung und
Landschaftsschutz(m/w/d)
Kennziffer 67/17

Grün- und Umweltamt: Personalsachbearbeiter:in
Personalsachbearbeiter:in (m/w/d)
Kennziffer 67/18

Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Klimawandelanpassung und
Klimaschutz/ Kommunikation und Kampagnenplanung
(m/w/d)
Kennziffer 67/20

Amt für Wirtschafts- und Strukturförderung:
Abteilungsleitung
Abteilungsleitung Wirtschafts- und Strukturförderung
(m/w/d)
Kennziffer 80/08

Stadtreinigung Eigenbetrieb der Stadt Mainz:
Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Fuhrparkverwaltung (m/w/d)
Kennziffer 70/04

Gebäudewirtschaft Mainz: Projektleitung
Projektleitung Bau- und Sondermaßnahmen (m/w/d)
Kennziffer 69/16

Kommunale Datenzentrale: IT-Administration
IT-Administration Telefonie-Dienste und dezentrale
Netze (m/w/d)
Kennziffer 16/06

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:
Abteilungsleitung
Abteilungsleitung Steuerverwaltung (m/w/d)



Kennziffer 20/07

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:

Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Competence Center Doppik (m/w/d)

Kennziffer 20/11

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:

Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Competence Center Doppik (m/w/d)

Kennziffer 20/12

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:

Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Sportverwaltung (m/w/d)

Kennziffer 20/15

Bauamt: Abteilungsleitung

**Abteilungsleitung Vermessung und Geoinformation
(m/w/d)**

Kennziffer 60/06

Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Straßenverwaltung (m/w/d)

Kennziffer 61/04

Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Tiefbaukoordinierung (m/w/d)

Kennziffer 61/05

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team

www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung